

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00355 vom 12. August 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00355

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00355 du 12 août 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00355 del 12 agosto 2020

Regeste

Niederlassungsbewilligung (Kantonswechsel) | [Kantonswechsel (Wiedererwägung) eines 42-jährigen Serben] Das Migrationsamt wies ein Gesuch um Bewilligung des Kantonswechsels aufgrund des im Kanton Thurgau laufenden Verfahrens betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung ab; die Verfügung blieb unangefochten. Auf ein erneutes Gesuch trat das Migrationsamt in der Folge nicht ein. Das Verfahren betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung wurde erst während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgeschlossen und der Beschwerdeführer lediglich verwarnt. Das Migrationsamt war demnach zu Recht nicht auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten. Die Abweisung der Beschwerde unter Hinweis darauf, der Beschwerdeführer könne ein erneutes Gesuch um Kantonswechsel einreichen, würde einen prozessualen Leerlauf bedeuten, weshalb die Sache an den Beschwerdegegner zurückzuweisen ist (zum Ganzen E. 3). Teilweise Gutheissung. Rückweisung an das Migrationsamt.

Erwägungen

E. 4

Die (Sprung-)Rückweisung zur erneuten Entscheidung bei offenem Ausgang ist in Bezug auf die Regelung der Nebenfolgen als Obsiegen zu behandeln, wenn die Rechtsmittelinstanz reformatorisch oder kassatorisch entscheiden kann (BGr, 28. April 2014, 2C_846/2013, E. 3.2 f. mit Hinweisen; Donatsch, § 64 N. 5). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind deshalb dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und ist dieser zudem zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5.1

Gegen Entscheide über den Kantonswechsel ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht selbst bei Behaupten eines diesbezüglichen Anspruchs nach Art. 37 Abs. 3 AIG unzulässig (Art. 83 lit. c Ziff. 6 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; BGr, 17. Juni 2010, 2C_140/2010, E. 2.3). Somit kann gegen den vorliegenden Entscheid lediglich subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG erhoben werden.

E. 5.2

Nach der Regelung in Art. 90 ff. BGG sind letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide als Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 BGG zu qualifizieren (BGE 138 I 143 E. 1.2, 133 V 477 E. 4.2). Die Rückweisung ist daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann

(lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.